S 17 AS 1746/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abschließende Entscheidung Anerkenntnis Anschlussberufung Erledigungserklärung isolierte Anfechtung Kostengrundentscheidung Nullfestsetzung
Leitsätze	Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten, wenn sich allein das Jobcenter gegen die sozialgerichtliche isolierte Aufhebung einer abschließenden sog. Nullfestsetzung und Erstattung der vorläufig erbrachten Leistungen wendet sowie der Leistungsberechtigte erstmals im Berufungsverfahren neue Tatsachen für höhere Leistungen für sich und Leistungen für eine nicht am Verfahren beteiligte Person geltend macht, ohne Anschlussberufung einzulegen.
Normenkette	§ 101 Abs. 2 SGG § 156 Abs. 1 Satz 1 SGG § 193 SGG § 41a SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 1746/17
Datum	20.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1077/18
Datum	28.12.2020

3. Instanz

Datum	-

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I. Auf Weiterbewilligungsantrag vom 15.12.2015 bewilligte der Beklagte dem 1979 geborenen KlÃ¤ger, ein "freiberuflich selbstÃ¤ndiger Physiotherapeut" (vgl. z.B. Anlage EKS v. 03.12.2015), fÃ¼r Januar bis Juni 2016 vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld (Alg) II in HÃ¶he von 681,- EUR (404,- EUR Regelbedarf + 277,- EUR Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung) monatlich (Bescheid v. 21.12.2015). Widerspruch erhob der KlÃ¤ger dagegen nicht. AbschlieÃend setzte der Beklagte den monatlichen Leistungsanspruch auf 0,- EUR und die zu erstattenden Leistungen auf insgesamt 4.086,- EUR (681,- EUR x 6 Monate) fest (Bescheide v. 07.02.2017; Widerspruchsbescheid v. 09.05.2017, W 1833/17).

Das Sozialgericht Leipzig (SG) hat â dem einer Anregung des SG folgenden (vgl. Schreiben v. 15.11.2017) Hauptantrag des KlÃ¤gers (vgl. Niederschrift zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung v. 20.11.2017, S. 2) entsprechend â die Bescheide v. 07.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 09.05.2017 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten (Urteil v. 20.11.2017).

Gegen das ihm am 09.01.2018 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 09.02.2018 beim erkennenden Gericht Berufung eingelegt (ursprÃ¼ngliches Az.: L 7 AS 108/18).

Nach Fortsetzung des ruhenden Verfahrens (Beschluss v. 27.03.2018) hat der KlÃ¤ger bei der abschlieÃenden Entscheidung die BerÃ¼cksichtigung seiner tatsÃ¤chlichen statt abgesenkten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung sowie von "Anwesenheitszeiten" seines 2007 geborenen Sohnes begehrt (Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten v. 30.01.2019 und 08.05.2019).

Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger fÃ¼r Januar bis Juni 2016 abschlieÃend zunÃ¤chst 544,16 EUR (404,- EUR Regelbedarf + 277,- EUR Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung â 136,84 EUR zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen) monatlich und Ã¤nderte die zu erstattenden Leistungen auf insgesamt 821,04 EUR (136,84 EUR x 6 Monate; Bescheide v. 16.04.2019). Dagegen erhob der KlÃ¤ger entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung (jeweils Hinweis auf Â§Â§ 96, 153 SGG) Widerspruch, den der Beklagte als unzulÃ¤ssig verwarf (Widerspruchsbescheid v. 01.07.2019, W 4405/19), wogegen der KlÃ¤ger beim SG Klage erhob (Az.: S 27 AS 1763/19).

Zuletzt bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger und dessen vorgenannten Sohn abschlieÃend fÃ¼r Januar bis Juni 2016 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in monatlich unterschiedlicher HÃ¶he, fÃ¼r den KlÃ¤ger zwischen 537,13 EUR bis 544,67 EUR sowie fÃ¼r den KlÃ¤ger und dessen Sohn insgesamt stets hÃ¶her als 681,- EUR monatlich (vgl. Bescheide v. 26.11.2019 und 30.04.2020,

die ebenso jeweils auf Â§ 96 SGG bzw. Â§Â§ 96, 153 SGG hinweisen). Am 07.07.2020 und nochmals am 11.08.2020 habe der KlÃ¤ger das mit dem Bescheid vom 30.04.2020 faktisch erklÃ¤rte Anerkenntnis des Beklagten angenommen und Kostenantrag gestellt (Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten v. jeweiligen Tag).

Der Beklagte hat am 28.07.2020 den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und Kostenantrag gestellt (Schreiben v. 23.07.2020).

II. Beteiligte des Verfahrens (Â§ 69 SGG) sind nur der KlÃ¤ger als Berufungsbeklagter und der Beklagte als BerufungsklÃ¤ger, nicht auch der Sohn des KlÃ¤gers (Y â¦).

Das Berufungsverfahren endete am 28.07.2020 durch einseitige ErledigungserklÃ¤rung des Beklagten (Schreiben v. 23.07.2020) als alleinigen BerufungsklÃ¤ger, die wie eine BerufungsrÃ¼cknahme (Â§ 156 Abs. 1 Satz 1 SGG) wirkt, da sie in einem wie hier nach Â§ 183 SGG kostenprivilegierten Verfahren keine eigenstÃ¤ndige, insbesondere kostenrechtliche Bedeutung hat (zur KlagerÃ¼cknahme vgl. z.B. BSG v. 29.12.2005 â B 7a AL 192/05 B â Rn. 6.). ErklÃ¤rungen des KlÃ¤gers, ein Anerkenntnis des Beklagten anzunehmen (Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten v. 07.07.2020 und 11.08.2020), erledigten nicht den Rechtsstreit in der Hauptsache (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 101 Abs. 2 SGG), da weder der Beklagte durch den Bescheid vom 30.04.2020 oder dessen Mitteilung (Â§ 96 Abs. 2 SGG; Schreiben v. 27.05.2020 und 09.06.2020) ein Anerkenntnis noch der KlÃ¤ger eine ErledigungserklÃ¤rung, die einseitig erklÃ¤rt als KlagerÃ¼cknahme wirken wÃ¼rde, abgegeben haben (vgl. entsprechend BSG v. 17.09.2020 â B 4 AS 13/20 R â Rn. 24 und 26). Mit der BerufungsrÃ¼cknahme wurde das SG-Urteil â einschlieÃlich dessen Kostenentscheidung (Â§ 141 Abs. 1 SGG) â rechtskrÃ¤ftig (vgl. z.B. Schmidt in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl., Â§ 102 Rn. 6c).

Aufgrund des Ã¼bereinstimmenden Antrags der Beteiligten ist durch Beschluss des Berichterstatters (Â§ 155 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGG, vgl. z.B. Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl., Â§ 155 Rn. 8, 9e) zu entscheiden, ob und in welchem Umfang einander Kosten zu erstatten sind (Â§ 156 Abs. 3 Satz 2, Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 SGG), ohne dass es auf das EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten zur Entscheidung des Berichterstatters als Einzelrichter (Â§ 155 Abs. 3 f. SGG; vgl. Schreiben v. 24.01.2019 und 30.01.2019) ankommt. Die Kostenentscheidung betrifft nur das Berufungsverfahren, da keine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache durch einseitige ErledigungserklÃ¤rung des KlÃ¤gers (KlagerÃ¼cknahme), angenommenes Anerkenntnis oder Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rung der Beteiligten (zur Kostenentscheidung fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge in diesen FÃ¤llen vgl. z.B. BSG v. 03.05.2018 â B 8 SO 44/17 B â Rn. 2) vorliegt (vgl. oben; zur gesonderten Kostenentscheidung fÃ¼r den jeweiligen Rechtszug trotz des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung vgl. z.B. Gutzler in: BeckOGK, SGG, Â§ 193 Rn. 4, und Wehrhahn in: jurisPK-SGG, Â§ 193 Rn. 15). Die Aufwendungen des Beklagten sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§ 193 Abs. 4 SGG).

Die Kostenentscheidung erfolgt nach sachgemÃ¤Ãem bzw. billigem Ermessen, bei der grundsÃ¤tzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund steht, bei ungewissem Ausgang die hÃ¤lftige Kostenerstattung in Betracht kommt, aber auch die GrÃ¼nde fÃ¼r die Einlegung des Rechtsmittels und die Erledigung des Rechtsstreits berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen (vgl. z.B. BSG v. 13.12.2016 â B 4 AS 14/15 R â Rn. 7 und Schmidt, a.a.O., Â§ 193 Rn. 13). Danach entspricht es unter GesamtwÃ¼rdigung nachfolgender UmstÃ¤nde billigem bzw. sachgerechtem Ermessen, dem Beklagten nicht die Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das Berufungsverfahren aufzuerlegen:

Gegenstand des Verfahrens waren zunÃ¤chst die Bescheide vom 07.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2017 (W 1833/17) Ã¼ber die abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf Alg II fÃ¼r Januar bis Juni 2016 als sog. Nullfestsetzung und die Erstattung der vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen.

Diese Bescheide erledigten sich durch die Bescheide vom 16.04.2019 (Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II, Â§ 39 Abs. 2 SGB X), die kraft Gesetzes zum Gegenstand des Berufungsverfahrens wurden (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 96 Abs. 1 SGG) und Ã¼ber die der Senat im Berufungsverfahren nur erstinstanzlich auf Klage hÃ¤tte entscheiden kÃ¶nnen (zum VerhÃ¤ltnis vorlÃ¤ufige und abschlieÃende Entscheidung vgl. z.B. BSG v. 14.05.2020 â B 14 AS 161/18 B Rn. 5; allgemein zu sog. Gegenstandsbescheiden vgl. z.B. BSG v. 18.03.2015 â B 2 U 8/13 R â Rn. 15).

Der Bescheid vom 16.04.2019 Ã¼ber die abschlieÃende Entscheidung wurde wiederum zunÃ¤chst durch den Bescheid vom 26.11.2019 und dieser zuletzt durch den Bescheid vom 30.04.2020 ersetzt, wodurch sich nach dem Vorbringen der Beteiligten wohl auch der Erstattungsbescheid vom 16.04.2019 zumindest tatsÃ¤chlich erledigt habe, da an den KlÃ¤ger Nachzahlungen (fÃ¼r dessen Sohn) erfolgten, obwohl das SGB II von IndividualansprÃ¼chen ausgeht und dem KlÃ¤ger bis zuletzt abschlieÃend weniger Alg II als vorlÃ¤ufig bewilligt wurde. Die vom KlÃ¤ger erhobene sog. isolierte bzw. reine Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG) war von Anfang an mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig, da in Verfahren nach dem SGB II die isolierte Anfechtung einer abschlieÃenden Entscheidung ohne Geltendmachung dessen, was als Leistung tatsÃ¤chlich beansprucht wird, prozessual ausgeschlossen ist, auch wenn dies hÃ¶chstrichterlich erst nach dem SG-Urteil unmissverstÃ¤ndlich geklÃ¤rt wurde (vgl. z.B. BSG v. 26.02.2020 â B 14 AS 133/19 B â Rn. 6 m.w.N. aus dessen stRspr. seit 2018).

Daher wÃ¤re nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erledigung des Berufungsverfahrens das SG-Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen gewesen, da sich die vom SG aufgehobenen Bescheide zwischenzeitlich erledigt hatten (vgl. oben) sowie der KlÃ¤ger bis dahin zumindest ausdrÃ¼cklich lediglich die ZurÃ¼ckweisung der Berufung des Beklagten beantragt (vgl. Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten v. 20.03.2018) und keine Anschlussberufung (Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 524 ZPO) eingelegt hatte. Diese wÃ¤re zulÃ¤ssig gewesen, da das SG â rÃ¼ckblickend betrachtet â das Klagebegehren (Â§ 123 SGG) nicht richtig erfasst

und auf eine sachgerechte Antragsfassung (durch Austausch des Haupt- und Hilfsantrags) hingewirkt hat, und die Anschlussberufung den gleichen prozessualen Anspruch der Hauptberufung des Beklagten betroffen hÃ¤tte (zu dieser Voraussetzung vgl. z.B. BSG v. 26.10.2017 â B 8 SO 12/16 R â Rn. 14 f.). Weiterhin wÃ¤re eine Anschlussberufung des KlÃ¤gers spÃ¤testens nach den Bescheiden vom 16.04.2019 notwendig gewesen, um keine Rechtsnachteile zu erlangen, zumal durch den entscheidenden Berichterstatter unverzÃ¼glich nach Ãbernahme des Dezernats an den Hinweisen der zuvor zustÃ¤ndigen Berichterstatterin (Schreiben v. 13.05.2019) nicht festgehalten wurde (Schreiben v. 20.09.2019). Gegen eine konkludent eingelegte Anschlussberufung (zur ZulÃ¤ssigkeit vgl. z.B. Keller, a.a.O., Â§ 143 Rn. 5e) durch den KlÃ¤ger spricht dessen weitere Klagerhebung beim SG, obwohl die verfahrensrechtliche Rechtslage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide vom 16.04.2019 geklÃ¤rt war (vgl. grundlegend BSG v. 12.09.2018 â B 4 AS 39/17 R â Rn. 10 f.) und der Beklagte in den Bescheiden ab dem 16.04.2019 stets auf Â§Â§ 96, 153 SGG hingewiesen hat.

Trotz dieser verfahrensrechtlichen Situation hat der Beklagte nicht nur zeitnah nach Auswertung der grundlegenden Entscheidungen des BSG zu Â§ 41a, Â§ 80 Abs. 2 SGB II (i.d.F. des Gesetzes v. 26.07.2016, BGBl. I 1824; vgl. weiterhin BSG v. 12.09.2018 â B 14 AS 4/18 R und B 14 AS 7/18 R) an den ursprÃ¼nglich gegenstÃ¤ndlichen Bescheiden nicht mehr festgehalten sowie unter Aufhebung der bisherigen sog. Nullfestsetzung und BerÃ¼cksichtigung der zunÃ¤chst vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen abschlieÃend Ã¼ber dessen AnsprÃ¼che aus Alg II und die zu erstattenden Leistungen entschieden (Bescheide v. 16.04.2019), sondern darÃ¼ber hinausgehend mit den Bescheiden vom 26.11.2019 und 30.04.2020 selbst nach Vorbringen des KlÃ¤gers die von ihm und nicht nur fÃ¼r ihn erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten "weitere(n) AnsprÃ¼che im Laufe des Verfahrens befriedigt" (Schreiben seines BevollmÃ¤chtigten v. 07.07.2020).

Unter diesen UmstÃ¤nden entspricht es billigem bzw. sachgerechtem Ermessen, dem Beklagten nicht auch die Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Der Umfang der vom SG entschiedenen Kostenerstattung ergibt sich aus Â§ 193 Abs. 2 f. SGG, worauf beilÃ¤ufig hingewiesen wird.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 06.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024